

Deutscher Anglerverband Landesverband Berlin e.V.



DAV Landesverband Berlin e.V., Hausburgstraße 13, 10249 Berlin

Hausburgstraße 13
10249 Berlin-Friedrichshain

☎ 030 / 42 71 728
☎ 030 / 42 80 80 99

Bankverbindung
Berliner Sparkasse
BLZ 100 500 00
Kto.-Nr. 1543400015
St.Nr. 27/663/55532

Wahlprüfsteine des DAV Landesverband Berlin e.V. zur Wahl zum 19. Berliner Abgeordnetenhaus am 26. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Anglerverband Landesverband Berlin e.V. vereint ca. 9500 Bürgerinnen und Bürger von Berlin als aktive Mitglieder des Verbandes und ist damit die zahlenmäßig größte Anglerorganisation in unserer Bundeshauptstadt. Darüber hinaus gibt es in Berlin insgesamt ca. 33.000 Inhaber von Fischereischeinen, die mehr oder weniger regelmäßig der Freizeitfischerei Angeln nachgehen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns als Interessenvertretung der Mitglieder unseres Verbandes und allen interessierten Anglerinnen und Anglern, als auch deren Familien und Bekannten vor der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin nachstehende Fragen beantworten könnten, wie sich Ihre Landespartei zu verschiedenen Punkten im Bereich Angeln positioniert hat oder positionieren will.

Die von uns an Sie gerichteten Fragen und Ihre Antworten sind im Rahmen unserer Transparenzpflicht unseren Anglerinnen und Anglern gegenüber zur Veröffentlichung in unseren digitalen und Printmedien vorgesehen.

Daher bitten wir Sie um schriftliche Beantwortung unserer Fragen **bis zum 30.06.2021**.

Sollten Sie bestimmte Inhalte Ihrer Antworten nicht veröffentlicht wissen wollen, bitten wir um entsprechende Kennzeichnung der betreffenden Aussagen.

Für Ihre Mühen möchten wir uns bereits vorab recht herzlich bedanken.

Präsident: Klaus-Dieter Zimmermann – **Vizepräsident für Organisation:** Detlef Schmidt –
Vizepräsident für Sport und Freizeit: Lutz Marquard
Schatzmeister: Guido Fischer

1. Bedeutung des Angelns in Berlin

Angeln war und ist eine alle Bevölkerungsschichten umfassende nachhaltige Form der Freizeitgestaltung. Wir haben gerade in den zurückliegenden Monaten angesichts der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen weitreichenden Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens feststellen können, dass das Angeln gerade in unserer schnelllebigen Zeit als eine sinnvolle und erholsame Freizeitgestaltung ein stark zunehmendes Interesse in allen Bevölkerungsschichten erfahren hat.



Quelle: *Wettangeln an der Oberspree* –
Originalzeichnung von G. H. Küchler
(Holzstich koloriert / www.antiquariat.de)



Quelle: DAV LV Berlin

Unsere Frage 1: Welche Bedeutung misst Ihre Partei dem Angeln in Berlin in sozialer, ökonomischer, kultureller sowie ökologischer Hinsicht bei und welche konkreten Maßnahmen will Ihre Partei für die kommende Legislaturperiode in die politische Diskussion einbringen oder durchsetzen, um das Angeln insgesamt zu stärken und zu fördern?

2. Altersgrenze beim Angeln für Kinder

Derzeit können in Berlin Kinder erst ab Vollendung des 12. Lebensjahres einen Jugendfischereischein erwerben, wohingegen im Land Brandenburg das bereits ab Vollendung des 8. Lebensjahres möglich ist. Das erschwert unserem Verband und den uns angeschlossenen Vereinen die Nachwuchsgewinnung.

Wir sind der Auffassung, dass die Vermittlung eines umwelt- und tierschutzgerechten Verständnisses beim Heranführen an das Angeln eine Einheit bildet und bei Kindern nicht früh genug beginnen kann.



Quelle: DAV LV Berlin

Unsere Frage 2: Welche Auffassung hat Ihre Partei zur Absenkung der Altersgrenze für Kinder beim Erwerb eines Jugendfischereischeins und werden Sie auf diesem Wege den Einstieg von Kindern in eine natur- und umweltgerechte Angelfischerei fördern?

3. Verwendung der Einnahmen aus der Fischereiabgabe

Das Gesetz über den Haushaltsplan Berlin sieht für das Jahr 2021 Einnahmen aus der Fischereiabgabe in Höhe von 480.000,00 € vor. Diese geplante Einnahme realisiert sich als Sonderabgabe der Fischereischeininhaber, mithin größtenteils als Fischereiabgabe der Anglerinnen und Anglern. Die Anzahl der Fischereischeininhaber in Berlin wächst seit Jahren kontinuierlich. Diese Tendenz zeigt sich auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. In zahlreichen anderen Bundesländern werden den Anglervereinigungen (Verbände und Vereine) Einnahmen aus der Fischereiabgabe anteilig für verbands- und vereinsinterne Zwecke als Rücklauf zur Verfügung gestellt. In Berlin ist das bisher nicht der Fall.



Wir sind der Auffassung, dass mit den Einnahmen aus der Fischereiabgabe auch Projekte der Verbände unterstützt werden sollten, die den Anglerinnen und Anglern unmittelbar zugutekommen. Beispielhaft genannt sind gezielte Öffentlichkeitsarbeit für das Angeln, Finanzierung von Maßnahmen zur Gewässerpflege, Förderung von Projekten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Errichtung barrierefreier Angelplätze, Zuschüsse für Kurse und Lehrgänge etc.

Unsere Frage 3: Wie bewertet Ihre Partei die derzeitige Praxis bei der Verwendung der finanziellen Mittel aus der Fischereiabgabe und werden Sie sich dafür einsetzen, künftig den Verbänden als Interessenvertreter der organisierten Anglerschaft für ausgewählte Projekte finanzielle Mittel aus der Fischereiabgabe direkt zur Verfügung zu stellen?

4. Geplante Änderung der Berliner Landesfischereiordnung (LFischO)

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz plant seit längerem mit dem Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung auch massive Einschränkungen für die Angelfischerei in Berlin. Dabei geht es vor allen darum, künftig

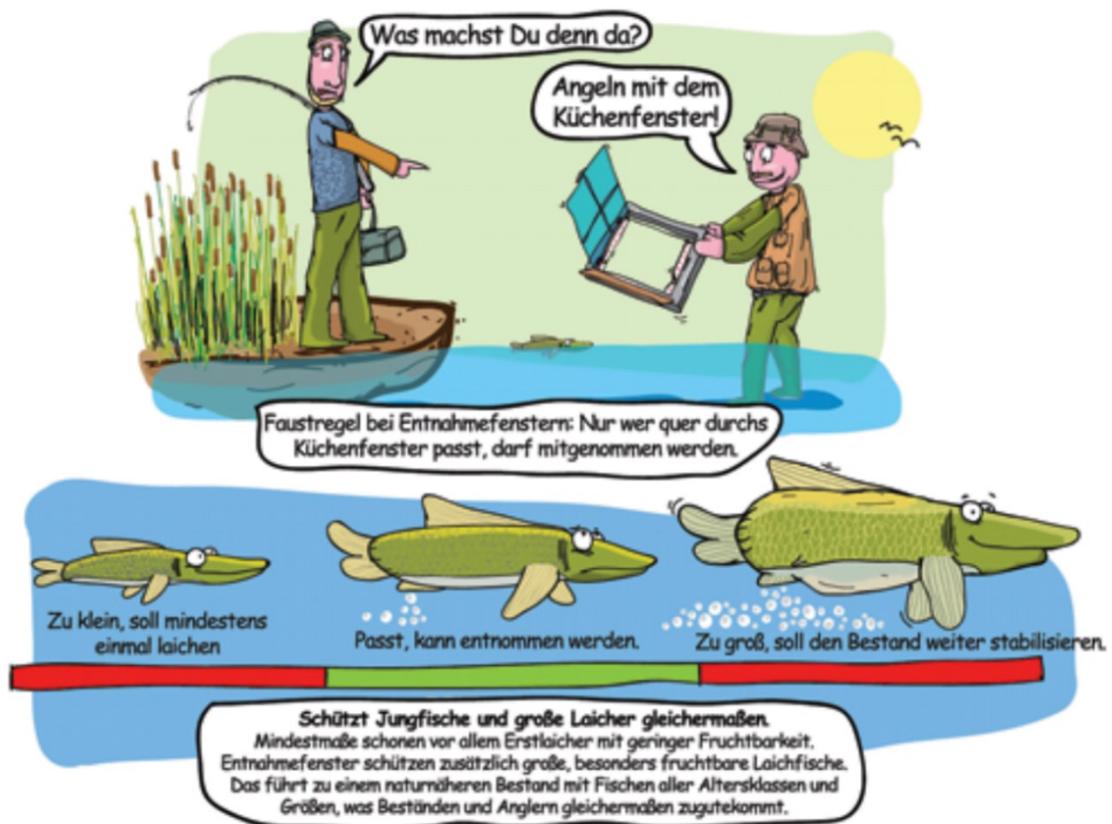
- a. das Zurücksetzen eines Fisches, Rundmaules, Krebses oder einer Muschel nach dem Fang ohne vernünftigen Grund zu verbieten,
- b. das Halten von mit der Handangel gefangene Fische zu verbieten,
- c. das Anfüttern von Fischen außerhalb von Angelveranstaltungen zu verbieten und vorzugeben, dass bei Angelveranstaltungen Fische nur unter Beachtung der in der Hegefischgenehmigung gestatteten Menge limitiert angefüttert werden dürfen,
- d. Gemeinschaftsangelveranstaltungen der Genehmigung durch die untere Fischereibehörde bedürfen.

Diese geplanten Änderungen der LFischO sind nach unserer Auffassung nicht rechtskonform und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht zielführend. Der DAV Landesverband Berlin e.V. hat im Juni 2020 zu der vorgesehen Neufassung der Berliner Landesfischereiordnung eine umfangreiche Stellungnahme mit konkret begründeten Änderungsvorschlägen abgegeben. Bisher wird von Seiten der zuständigen Senatsverwaltung eine Gesprächs- und Diskussionsbereitschaft abgelehnt.

Unsere Frage 4: Welche Auffassung hat Ihre Partei zu den Plänen, die Landesfischereiordnung Berlin mit den oben dargestellten Einschränkungen und Verboten für die Angelfischerei zu verabschieden, welche eigenen Vorstellungen hat Ihre

Partei, sollte sie nach der Wahl in Regierungsverantwortung gelangen, zur Anpassung der Rechtsvorschriften für das Angeln in Berlin?

zu 4. a Das Verbot des Zurücksetzens von Fischen nach dem Fang ohne vernünftigen Grund bedeutet gleichzeitig das Gebot zur Tötung nahezu jedes gefangenen Fisches und steht damit ganz klar im Widerspruch zum Tierschutzgesetz. Es gibt aus hegerischer und anglerischer Sicht nach unserer Auffassung sehr wohl gewichtige Gründe, um gefangene und überlebensfähige Fische wieder in das Fanggewässer zurückzusetzen. Neben rechtlichen Vorschriften über die Pflicht zum Zurücksetzen (ganzjährig geschützter Fischarten, Schonzeitregelungen und Mindestmaßvorschriften für bestimmte Fischarten etc.) sollte auch der Grund für den Angler gesehen werden, warum er Fische fangen will. Wir sehen es ebenso als triftigen Grund an, Fische für den Verzehr zu fangen, dass also Angler mit einer bestimmten Verwertungsabsicht an das Angelgewässer gehen. Wir vertreten den Standpunkt, dass nicht zwingend jeder gefangene Fisch getötet und verwertet werden muss. So muss es dem einzelnen Angler freigestellt sein, einen unbeabsichtigt gefangenen und für die Verwertung nicht vorgesehenen Fisch wieder zurückzusetzen. Wir sehen es im Rahmen einer Hegeverpflichtung zur Erhaltung eines artenreichen heimischen Fischbestandes als geboten, das Zurücksetzen von mit der Handangel gefangenen Fischen nicht pauschal zu verbieten.



Quelle: Berichte des IGB Heft 30/2017

Unsere Frage 4. a: Wie bewertet Ihre Partei das mit der Neufassung des LFischO geplante Tötungsgebot für jeden mit der Handangel gefangenen Fisch und welche grundsätzliche Auffassung vertreten Sie zum Zurücksetzen eines mit der Angel gefangenen und überlebensfähigen Fisches in das Fanggewässer, der nicht für die Verwertung vorgesehen ist?

zu 4. b In der bisherigen Angelpraxis unseres Verbandes und seiner Mitglieder ist es üblich, dass für die Verwertung bestimmte Fische nach deren Fang mit der Handangel in geeigneten Setzkeschern längstens bis zum Ende des Angelns lebend gehalten werden. Hierbei werden nur solche Setzkescher verwendet, die eine entsprechende Größe aufweisen, so dass sie dem Tierschutzaspekt hinreichend Rechnung tragen. Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass die ordnungsgemäße Hälterung von geangelten Fischen in geeigneten Setzkeschern nur mit verhältnismäßig geringen, tierschutzrechtlich vertretbaren Belastungen der Fische verbunden ist. Auch bleibt bei ordnungsgemäßer Hälterung der Fische im Setzkescher die Qualität des Fischfleisches für den menschlichen Verzehr am besten erhalten. Es war bislang auch üblich, bei Angelveranstaltungen zur Erfüllung der Hegepflicht im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 2 LFischO die gefangenen Fische zu hälternd und nach Ende der Veranstaltung mit entsprechenden Fachtransporten als Lebendbesatz in andere Gewässer zur Bestandsauffrischung umzusetzen, die einen - etwa durch Ausstickung, Hochwasser oder anderweitige Beeinträchtigungen - geschädigten Fischbestand aufweisen. Diese wichtige Funktion in Erfüllung der Hegepflicht wäre nicht mehr umsetzbar, wenn es ein generelles Hälterungsverbot für mit der Handangel gefangene Fische gibt.



Unsere Frage 4. b: Welche Auffassung hat Ihre Partei zu dem in der Neufassung der LFischO vorgesehenen grundsätzlichen Hälterungsverbot gefangener Fische, die zur Verwertung vorgesehen sind?

zu 4. c Die Praxis des Anfütterns wird in der Regel nur beim Angeln auf Friedfische angewendet. Das Anfüttern hat vor allem den Zweck, Friedfische zu der Stelle anzulocken, an welcher sich die Angelmontage mit Haken und Köder im Wasser befindet. Friedfischangeln ohne Anfüttern macht - anders als beim Raubfischangeln - wenig Sinn. Allein das Auswerfen der Angelmontage mit Haken und Köder ohne Lockfutter würde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zum Fangerfolg führen, da es letztlich dem reinen Zufall überlassen bliebe, ob irgendwann einmal ein Fisch an dem Köder mit Haken vorbeiswimmt und anbeißt. Der zu erwartende Fangerfolg wäre somit äußerst gering bzw. sehr unwahrscheinlich. Das Friedfischangeln in Berlin würde für Anglerinnen und Angler in Berlin völlig unattraktiv werden und praktisch zum Erliegen kommen, wenn es ein Anfütterungsverbot beim individuellen Angeln geben würde. Das würde indirekt einem Friedfischangelverbot gleichkommen.



Quelle: eigene

Wir befürchten als Konsequenz daraus negative Auswirkungen auf die Entwicklung eines ausgewogenen Fischbestandes in Berliner Gewässern, welcher ohnehin ganz überwiegend von Friedfischen dominiert wird. Eine Reglementierung der Lockfuttermenge bei organisierten Angelveranstaltungen ist ebenso wenig zielführend, denn diese Angelveranstaltungen machen nur ein Bruchteil gegenüber den individuellen Aktivitäten der Berliner Anglerschaft gemessen an der Anzahl ausgegebener Fischereischeine aus.

Unsere Frage 4 c: Wie bewertet Ihre Partei das mit der Neufassung der LFischO vorgesehene Anfütterungsverbot beim Angeln und dem damit verbundenen praktischen Verbot des individuellen Angelns auf Friedfische sowie die damit zu erwartenden Auswirkungen auf einen ausgewogenen Fischbestand der Berliner Gewässer?

zu 4. d Der DAV Landesverband Berlin e.V. trägt als Pächter von Fischereirechten Verantwortung für die hegerische Bewirtschaftung zahlreicher Gewässer im Land Berlin. Dieser Verantwortung wird der Verband über diverse Maßnahmen der Hege und Pflege der Gewässer und deren Fischbestände gerecht. Eingebunden darin sind auch Aktivitäten der dem Verband angeschlossenen Mitgliedsvereine und der darin organisierten Anglerinnen und Angler in Berlin. Der DAV Landesverband Berlin e.V. kommt seiner Hegeverpflichtung nach, indem u.a. vom Verband selbst sowie von den ihm angeschlossenen Verbänden und Vereinen Gemeinschaftsangelveranstaltungen zu Hegezwecken durchgeführt werden. Bisher erfolgten sämtliche Anmeldungen von Angelveranstaltungen beim Fischereirechtsinhaber. Darüber hinaus müssen Angelveranstaltungen an Bundeswasserstraßen beim Wasser- und Schifffahrtsamt angemeldet werden. Es stellt sich für uns die Frage, warum die Angelveranstaltungen nun zusätzlich durch die Untere Fischereibehörde genehmigungspflichtig werden sollen.

Wir vertreten den Standpunkt, dass behördliches Handeln vom Bestreben nach Bürokratieabbau, Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und Transparenz gekennzeichnet sein sollte. Mit der geplanten zusätzlichen Genehmigungspflicht für Angelveranstaltungen durch die untere Fischereibehörde wird die geänderte LFischO diesem Anspruch nicht gerecht.

Unsere Frage 4 d: Wie ist Ihr Standpunkt zur Vereinbarkeit von Bürokratieabbau, Transparenz behördlichen Handelns und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in Bezug auf die geplante Einführung der Genehmigungspflicht von Angelveranstaltungen durch die Untere Fischereibehörde?



Quelle: https://images-na.ssl-images-amazon.com/images/I/51QTxkIf12L._SX327_BO1,204,203,200_.jpg

Wir stehen Ihnen bei eventuellen Nachfragen gerne zur Verfügung. Überdies verweisen wir auf unsere Homepage <https://landesanglerverband-berlin.de>. Auf der Startseite sind unter dem Punkt „Aktuelles zur LFischO“ Auffassungen und bisherige Aktivitäten unseres Verbandes und weiterer von diesen Änderungen betroffener Organisationen zu diesem Thema veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Dieter Zimmermann
Präsident